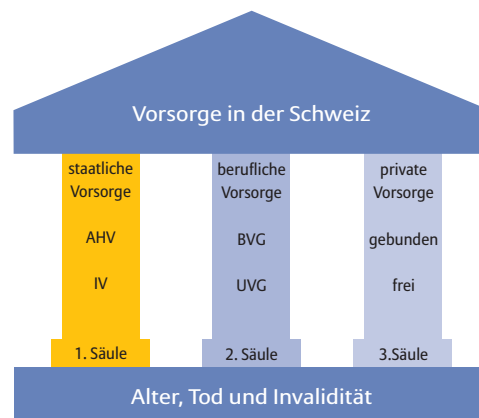




1. Ausgangslage.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge ist in der Schweiz auf drei Säulen
aufgebaut:

Die erste Säule dient im Fall von Alter, Tod
und Invalidität der Existenzsicherung.
Die zweite Säule ermöglicht zusammen mit
der ersten die Fortsetzung der gewohnten
Lebenshaltung in angemessener Weise.
Die dritte Säule ergänzt diese beiden Säulen
und soll weiter reichende, persönliche
Bedürfnisse sichern.



2. Ziel der staatlichen Vorsorge (1. Säule AHV/IV).

Existenzsicherung für alle Personen in der
Schweiz:

- Im Alter
- Bei Invalidität
- Im Todesfall

3. Versicherte Personen.

Obligatorische Versicherung für

- Personen, die in der Schweiz wohnen
- Personen, die in der Schweiz arbeiten
- Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind

Sofern ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz dazu sein Einverständnis erklärt, können seine Arbeitnehmer auch während der Dauer von Auslandseinsätzen die obligatorische Versicherung weiterführen.

Freiwillige Versicherung für

- Schweizerinnen und Schweizer sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA, die in einem Staat ausserhalb der EU/EFTA leben. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist zulässig, falls die Personen unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

4. Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung.

Beginn

- Ab Geburt

Ende

- Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Ausland (im Dienste der Eidgenossenschaft oder für eine vom Bundesrat bezeichnete Institution gemäss Pt. 3)
- Bei Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters
Zu diesem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf Altersleistung; der Todesfallschutz bleibt gewährleistet.

5. Versicherte Ereignisse.

Die AHV/IV versichert für alle unterstellten Personen die Ereignisse Alter, Tod und Invalidität. Dabei ist es unerheblich, ob der Todesfall oder die Invalidität auf eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist.

6. Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragssätze:

	AHV	IV	EO*	Total
Arbeitnehmer	4,20%	0,70%	0,15%	5,05%
Arbeitgeber	4,20%	0,70%	0,15%	5,05%
Total	8,40%	1,40%	0,30%	10,10%

Die Beitragspflicht beginnt für alle Arbeitnehmer am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Sie endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Die Beiträge werden auf der Basis des AHV-Lohnes erhoben.

Hinweis: Erwerbstätige im Rentenalter haben nur von jenem Teil ihres Erwerbseinkommens Beiträge zu entrichten, der CHF 1400.– im Monat oder CHF 16 800.– im Jahr übersteigt. Diese Personen profitieren von einem so genannten AHV-Freibetrag.

*Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst, Zivilschutz und ab 1.7.2005 Mutterschaft (Entschädigung als Lohnersatz).

7. Beiträge Selbständigerwerbende.

Selbständigerwerbende finanzieren die Beiträge für AHV, IV und EO im vollen Umfang selbst. Sie bezahlen 9,5% auf der Basis des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn dieses CHF 54 800.– übersteigt.

Bei Einkommen unter CHF 54 800.– kommt eine so genannte «sinkende Beitragsskala» zur Anwendung. Die Beitragspflicht beginnt für alle Selbständigerwerbenden am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Sie endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Für Selbständigerwerbende im Rentenalter gilt die gleiche Regelung wie für Arbeitnehmer.

8. Beiträge Nichterwerbstätige.

Nichterwerbstätige finanzieren die Beiträge für die AHV, IV und EO wie die Selbständigerwerbenden ebenfalls selbst. Zu den Nichterwerbstätigen gehören zum Beispiel:

- Invalidenrentner
- Vorzeitig Pensionierte
- Privatiers
- Studenten
- Weltenbummler

Über die Höhe der Beiträge gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:

Vermögen	AHV/IV/EO	Zuschlag*
bis 300 000.–	460.–	–.–
300 000.–	505.–	101.–
1 750 000.–	3434.–	151.–
ab 4 000 000.–	10 100.–	–.–

*für je weitere 50 000.– CHF Vermögen

Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen beginnt am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und endet mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Die Beiträge werden auf der Basis des Vermögens und des mit Faktor 20 multiplizierten Renteneinkommens erhoben (Mindestbeitrag CHF 460.– pro Jahr, Maximalbeitrag CHF 10 100.– pro Jahr).

Hinweis: Bei nichterwerbstätigen verheirateten Personen gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern der Ehegatte im entsprechenden Jahr im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbetrages bezahlt hat. Nichterwerbstätige geschiedene Frauen sowie Witwen und Witwer sind immer beitragspflichtig. Erfüllen sie ihre Beitragspflicht nicht, erhalten sie später eine gekürzte Rente (Teilrente).

Es besteht Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV, wenn die entrichteten AHV-Beiträge als Erwerbstätiger grösser sind als 50% des als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beitrages.

9. Versicherter Lohn für Arbeitnehmer.

Zum AHV-Lohn zählen beispielsweise:

- Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne
- Orts- und Teuerungszulagen
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen
- Provisionen und Kommissionen
- Taggelder der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigungen
- Vergütungen für den Lohnausfall infolge Dienstleistungen in der Armee oder im Zivildienst, einschliesslich gesetzlicher Erwerbsausfallentschädigungen (EO-Taggelder)

10. Anpassung der Leistungen an die Teuerung.

Die Anpassung der Renten an die Teuerung ist obligatorisch und erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Der Bundesrat passt die Renten früher an, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres um mehr als 4% angestiegen ist.

11. Altersleistungen AHV.

Altersrente

Frauen ab Alter 64 und Männer ab Alter 65 haben Anspruch auf eine Altersrente. Bei Ehepaaren (Frau und Mann beziehen eine Altersrente) werden die zwei Altersrenten insgesamt auf 150% des Höchstbetrages der Altersrente begrenzt. Höhe der Vollrente: CHF 1140.– bis CHF 2280.– im Monat bzw. für verheiratete Personen max. CHF 3420.– im Monat.

Flexible Pensionierung

Der Bezug der Altersrente kann um 1 bis max. 5 Jahre aufgeschoben werden. Dadurch erhöht sich der Rentenbetrag um 5,2% bis 31,5%. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Altersrente 1 oder 2 Jahre vorzubeziehen. Der Rentenvorbezug führt zu einer lebenslangen Kürzung der Rente. Die Kürzung beträgt pro vorbezogenes Jahr 6,8%, für Frauen der Jahrgänge 1942–47 jedoch 3,4% (Übergangsregelung).

Kinderrente

Für Kinder bis Alter 18 (max. Alter 25, falls in Ausbildung) wird zusätzlich eine Kinderrente ausbezahlt, sofern ein Elternteil eine Altersrente bezieht:

- Höhe: 40% der Altersrente, CHF 456.– bis CHF 912.– im Monat
- Auszahlung an den Bezüger der Hauptrente

Sofern beide Elternteile eine Altersrente beziehen, werden zwei Kinderrenten ausbezahlt:

- Höhe: je 40% der Altersrente. Die beiden Kinderrenten werden auf 60% des Höchstbetrages der Altersrente begrenzt, CHF 1368.– im Monat
- Auszahlung an die Bezüger der Hauptrente

Zusatzleistungen für Altersrentner

Hilflosenentschädigung:

- 80% der minimalen Altersrente bei schwerer Hilflosigkeit
- 50% der minimalen Altersrente bei mittlerer Hilflosigkeit

Hilfsmittel

- 75% des Nettopreises (soweit nicht etwas anderes bestimmt ist) für Rollstühle, Hörgeräte, orthopädische Massschuhe, Lupenbrillen etc.





12. Todesfalleistungen AHV.

Witwen- oder Witwerrente

Frauen und Männer mit einem oder mehreren Kindern haben immer Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente (Witwerrente bis zum 18. Geburtstag des letzten Kindes des Witwers). Frauen ohne Kinder haben Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie mindestens 45 Jahre alt sind und ihre Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

- Höhe: 80% der Altersrente, CHF 912.– bis CHF 1824.– im Monat

Eine geschiedene Person ist unter gewissen Voraussetzungen einer verwitweten gleichgestellt:

- Wenn sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
- Wenn die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach dem 45. Geburtstag erfolgte
- Wenn das jüngste Kind seinen 18. Geburtstag nach dem 45. Geburtstag der geschiedenen Person hat

Ist keine Voraussetzung erfüllt, besteht Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrente

Für Kinder bis Alter 18 (max. Alter 25, falls in Ausbildung) wird zusätzlich eine Waisenrente ausbezahlt, sofern ein Elternteil gestorben ist.

- Höhe: 40% der Altersrente, CHF 456.– bis CHF 912.– im Monat
- Auszahlung an den überlebenden Elternteil

Sofern beide Elternteile gestorben sind, werden zwei Waisenrenten ausbezahlt.

- Höhe: je 40% der Altersrente. Die beiden Waisenrenten werden auf 60% des Höchstbetrages der Altersrente begrenzt, CHF 1368.– im Monat
- Auszahlung an den gesetzlichen Vertreter

13. Eingliederungsleistungen IV.

Die IV unterscheidet zwischen Leistungen zur Eingliederung und Rentenleistungen. Nur wenn eine Eingliederung nicht möglich ist oder die Erwerbsunfähigkeit auch nach der Eingliederung eingeschränkt ist, werden Rentenleistungen erbracht.

Medizinische Massnahmen

Die IV bezahlt Behandlungen, die im Hinblick auf eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden. Behandlungen des eigentlichen Leidens (Heilungskosten) werden nicht bezahlt. Sie sind Sache der Kranken- und Unfallversicherungen.

Berufliche Massnahmen

Die IV bezahlt Kosten für Berufsberatungen, erstmalige berufliche Ausbildungen für erwerbsunfähige Jugendliche, Umschulungen und Arbeitsvermittlungen.

Taggelder

Die IV bezahlt Taggelder, die während der Eingliederungszeit den Erwerbsausfall teilweise ausgleichen.

Hilfsmittel

Die IV stellt die Hilfsmittel zur Verfügung, welche für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nötig sind. Der Bundesrat bestimmt die in Frage kommenden Hilfsmittel. Beispiele: Invalidenfahrzeuge, Blindenführerhunde, Treppenfahrstühle, Brillen etc.

Sonderschulung und Betreuung hilfloser Kinder

Die IV zahlt Beiträge an die Sonderschulung behinderter Kinder, welche die Volksschule nicht besuchen können. Für die Kosten der Betreuung hilfloser Kinder richtet die IV eine Hilflosenentschädigung aus.

14. Rentenleistungen IV.

Invalidenrente

Personen, die zu mindestens 40% invalid sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Bei Ehepaaren (Frau und Mann invalid) werden die zwei Invalidenrenten auf 150% des Höchstbetrages der Invalidenrente begrenzt. Höhe: CHF 1140.– bis CHF 2280.– im Monat bzw. für verheiratete Personen max. CHF 3420.– im Monat.

IV-Grad

Hinweis: Die Rentenhöhe ist abhängig vom Grad der Invalidität. Die IV kennt folgende Abstufungen:

- Mindestens 40% invalid = viertel Rente
- Mindestens 50% invalid = halbe Rente
- Mindestens 60% invalid = drei Viertel Rente
- Mindestens 70% invalid = ganze Rente

Kinderrente

Für Kinder bis Alter 18 (max. Alter 25, falls in Ausbildung) wird zusätzlich eine Kinderrente ausbezahlt, sofern ein Elternteil eine Invalidenrente bezieht.

- Höhe: 40% der Invalidenrente, CHF 456.– bis CHF 912.– im Monat
- Auszahlung an den Bezüger der Hauptrente
Sofern beide Elternteile eine Invalidenrente beziehen, werden zwei Kinderrenten ausbezahlt
- Höhe: je 40% der Invalidenrente. Die beiden Kinderrenten werden auf 60% des Höchstbetrages der Invalidenrente begrenzt, CHF 1368.– im Monat
- Auszahlung an die Bezüger der Hauptrente

Zusatzleistungen für Invalidenrentner und hilflose Minderjährige (zu Hause lebend)

Hilflosenentschädigung:

- 80% des Höchstbetrages der Altersrente bei schwerer Hilflosigkeit
- 50% des Höchstbetrages der Altersrente bei mittlerer Hilflosigkeit
- 20% des Höchstbetrages der Altersrente bei leichter Hilflosigkeit